

Beitragssordnung FFC Wacker München 99 e. V.



Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Beiträge
- § 3 Fälligkeit und Höhe der Beiträge
- § 4 Beitragssfreie Mitgliedschaft
- § 5 Schlussbestimmungen
- § 6 Wirksamkeit

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Beitragsordnung ergänzt § 9 der gültigen Satzung vom 07.12.2023.

§ 2 Beiträge

Nr. 1 Beitragsarten

Mitgliedsart	Beitrag	Fälligkeit
Förderkader	jährlich 180,00 €	01.07.
Akademie (bis U17)	jährlich 360,00 €	01.07. & 01.01.
U23	jährlich 180,00 €	01.07.
1. Frauenmannschaft	jährlich 110,00 €	01.07. & 01.01.
Passive Mitgliedschaft	jährlich 99,00 €	01.07.

Nr. 2 Aufnahmegebühren

- Aktive Mitglieder: 50,00 € einmalig
- Passive Mitglieder: 10,00 € einmalig

§ 3 Fälligkeit und Höhe der Beiträge

Nr. 1 Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragsabrechnung fällig.

Nr. 2 Beiträge und Aufnahmegebühren werden ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

Nr. 3 Abweichende Fälligkeiten:

- a) Tritt ein Mitglied außerhalb der regulären Abrechnungszeit (01.01. oder 01.07.) ein, ist der fällige Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt zu zahlen.
- b) Mitglieder, deren Beiträge grundsätzlich einmal jährlich erhoben werden (z. B. U23, Förderkader oder passive Mitglieder), können in begründeten Einzelfällen nach schriftlichem Antrag und mit Zustimmung des Präsidiums ihre Beiträge in Teilbeträgen zahlen. Die Regelung gilt nicht für Mitglieder, deren Beiträge ohnehin in mehreren Teilbeträgen erhoben werden (z. B. 1. Frauenmannschaft, Akademie).

Nr. 4 Die Höhe der Beiträge kann für die verschiedenen Mitgliedsarten aus sachlichen Gründen unterschiedlich festgesetzt werden. Als sachliche Gründe gelten insbesondere:

- a) der zeitliche und organisatorische Aufwand im Trainings- und Wettkampfbetrieb
- b) nachgewiesene soziale Bedürftigkeit

Nr. 5 Das Präsidium kann in geeigneten Fällen - insbesondere bei nachgewiesener sozialer Bedürftigkeit oder besonderen Härtefällen - Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen von aktiven Mitgliedern sowie von Personen, die einen Aufnahmeantrag stellen, ganz oder teilweise erlassen, stunden oder reduzieren. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen und ggf. mithilfe geeigneter Dokumente nachzuweisen. Über die Entscheidung wird das Mitglied schriftlich informiert. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Nr. 6 Eintritt eines Mitglieds, dessen Beitrag in Teilbeträgen erhoben wird (z. B. 1. Frauenmannschaft, Akademie), sind die Mitgliedsbeiträge anteilig ab dem ersten Tag des Eintrittsmonats bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums zu entrichten.

Nr. 7 Bei Eintritt eines jährlich abgerechneten Mitglieds im laufenden Jahr sind die Beiträge anteilig ab dem ersten Tag des Eintrittsmonats bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Ab dem folgenden Kalenderjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

- Nr. 8** Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät das Mitglied automatisch in Verzug. Weitere Gebühren (Mahngebühren) können je nach Mahnstufe erhoben werden. Der Verein behält sich ggf. weitere Maßnahmen gem. § 10 der Satzung vor.
- Nr. 9** Erfolgt keine Überweisung innerhalb der Fristen oder eine aktive Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle des Vereins, kann das Mitglied aus versicherungstechnischen Gründen vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- Nr. 10** Bereits gezahlte Beiträge und Aufnahmegebühren werden nicht erstattet, auch bei vorzeitigem Austritt oder bei Nichtteilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb, unabhängig vom Grund.

§ 4 Beitragsfreie Mitgliedschaft

- Nr. 1** Ehrenamtliche sind Mitglieder, die vom Präsidium bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Aufgaben in den Bereichen Sport oder Verwaltung ohne Vergütung übernehmen.
- Nr. 2** Über die Beitragsfreiheit entscheidet das Präsidium.
- Nr. 3** Endet die ehrenamtliche Tätigkeit, endet die beitragsfreie Mitgliedschaft automatisch. Das Mitglied hat innerhalb von 14 Tagen ab dem Ausscheidedatum Zeit, die Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ohne die Fälligkeit von Beiträgen zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, wird die Mitgliedschaft automatisch in eine beitragspflichtige passive Mitgliedschaft umgewandelt.

§ 5 Schlussbestimmungen

- Nr. 1** Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen der Satzung des Vereins und dieser Beitragsordnung hat die Satzung stets Vorrang. Alle Bestimmungen der Beitragsordnung gelten nur, soweit sie mit der Satzung in Einklang stehen.
- Nr. 2** Änderungen der Beitragsordnung oder Beitragshöhe werden den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 6 Wirksamkeit

- Nr. 1** Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss des Präsidiums des FFC Wacker München 99 e.V. am 15.12.2025 erlassen und tritt nach Unterzeichnung in Kraft.
- Nr. 2** Änderungen oder Ergänzungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines erneuten Beschlusses des Präsidiums.

Beschlussdatum: 17.12.2025

Redaktionelle Änderungen: 28.12.2025